Satzung der Stadt Brilon

über die Festlegung der Grenzen und die erweiterte Abrundung des Ortsteils Brilon-Bontkirchen unter Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 19.12.1996 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der z. Zt. gültigen Fassung die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Brilon-Bontkirchen unter Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken folgendermaßen festgelegt:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Brilon-Bontkirchen sind in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Der Übersichtsplan mit dem Teil A "Zeichnerische Darstellung" und Teil B "Legende" ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die dargestellten Außenbereichsgrundstücke nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sind von einer überwiegenden Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt und werden ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben in die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brilon-Bontkirchen einbezogen. Für diese Grundstücke wird gemäß § 4 Abs. 2a Nr. 3 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

§ 3

Die dargestellten Außenbereichsgrundstücke nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB werden zur Abrundung in die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brilon-Bontkirchen einbezogen.

§ 4

Vorhaben innerhalb der Abrundungssatzung nach § 34 BauGB sind gemäß § 8a Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) grundsätzlich nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft anzusehen. Gemäß § 8a Abs. 1 Satz 5 BNatschG gilt jedoch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für einbezogene Außenbereichsgrundstücke nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG. Eingriffe in Natur und Landschaft auf diesen, im Übersichtsplan dargestellten Grundstücke, sind daher bei einer Bebauung auszugleichen. Der östlich gelegenen Außenbereichsfläche wird nach Anlage 1 zum landschaftspflegerischen Erläuterungsbericht eine Ausgleichsfläche auf den Grundstücken Gemarkung Bontkirchen ,Flur 1, Flurstücke 99, 98 und Flur4, Furstück 244 zugeordnet. Der nördlichen Außenbereichsfläche wird nach Anlage 2 zum landschaftspflegerischen Erläuterungsbericht eine Ersatzfläche auf dem Grundstück Gemarkung Bontkirchen, Flur 1, Flurstück 156 zugeordnet. Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Erläuterungsbericht beschrieben und aufgelistet.

... / 2

§ 5

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02961/794-143; Telefax 02961/794-108) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Telefax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen - Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Brilon, den 13.01.1997

Der Bürgermeister

Der Schriftführer

Landschaftspflegerischer Erläuterungsbericht

zur Satzung der Stadt Brilon über die Festlegung der Grenzen und die erweiterte Abrundung des Ortsteils Bontkirchen vom 19.12.1996

Bilanzierung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme für die einbezogenen Außenbereichsgrundstücke (§ 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG) auf der Grundlage der Biotoptypenliste:

A östlich gelegene Außenbereichsfläche; siehe hierzu Anlage 1
Gesamtfläche: 0,23 ha

Ist - Zustand:

	Fläche	X	Wertfaktor	=	Wert
Bereits bebaute Fläche	0,0400 ha	X	0	=	0,0000
asphaltierte Fläche	0,0400 ha	X	0	=	0,0000
Grünland (intensiv)	0,1500 ha	X	4	=	0,6000
Gesamt (Ist):	**0,2300 ha**				**0,6000**

Planungszustand:

Bereits bebaute Fläche	0,0400 ha	X	0	=	0,0000
asphaltierte Fläche	0,0400 ha	X	0	=	0,0000
überbaubare Grundstücksfläche mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung	0,0300 ha	X	1	=	0,0300
Hausgärten	0,0936 ha	X	3	=	0,2808
Pflanzstreifen	0,0264 ha	X	6	=	0,1584
Gesamt:	0,2300 ha				0,4692

Darüberhinaus wird folgende Maßnahme zur Eingriffsminimierung festgesetzt:

Pro angefangene 100 qm nicht überbauter Grundstücksfläche mit Ausnahme des Pflanzstreifens sind mindestens 1 Laubbaum zu pflanzen (9 X 0,0030 = 0,0270)

	0,0270 ha	X	4	=	0,1080
Gesamt (Soll):					**0,5772**

Die Differenz der Plangebietsbewertung Ist-Zustand / Planungszustand beträgt 0,0228 Punkte. Es wird ein Ausgleich von 96,2 % erreicht.

.../2

B nördlich gelegene Außenbereichsfläche; siehe hierzu Anlage 2
Gesamtfläche: 0,0675 ha

Ausgehend von einem Baukörper-Grundriß von 10 X 10 m muß unter Berücksichtigung des Waldsicherheitsabstandes eine Fläche von insgesamt ca. 50 X 50 m = 0,2750 ha auf dem Grundstück Gemarkung Bontkirchen, Flur 1, Flurstück 127,entfichtet werden. Die Ersatzfläche auf dem Grundstück Gemarkung Bontkirchen, Flur 1, Flurstück 156 ist mit einer Fichten-Sonderkultur auf einer in Anspruch genommenen Fläche von 0,1000 ha bestockt. Beide Flächen sind im Eigentum des Herrn Friedhelm Hennecke, Brilon-Bontkirchen.
Die Ersatzfläche wird im Einvernehmen mit Herrn Hennecke auf einem Teil des Grundstücks Gemarkung Bontkirchen, Flur 1, Flurstück 156 als Waldrandgehölz aus heimischen, bodenständigen Laubgehölzen geschaffen werden.

Ist - Zustand vor der Entfichtung:

	Fläche	X	Wertfaktor	=	Wert
Entfichtung Baugrundstück	0,2750 ha	X	4	=	1,1000
Entfichtung Sonderkultur	0,1000 ha	X	3	=	0,3000
Gesamt (Ist):	**0,3750 ha**				**1,4000**

Planungszustand

Grundstück, das bebaut werden soll:

Abstandsfläche (Hausgarten)	0,2075 ha	X	3	=	0,6225
Hausgarten (Baugrundstück)	0,0575 ha	X	3	=	0,1725
Versiegelung	0,0100 ha	X	0	=	0,0000

Grundstück auf dem die Ersatzmaßnahme durchgeführt wird:

Pflanzstreifen nach Nr. 28	0,1000 ha	X	6	=	0,6000
Gesamt (Ist):	**0,3750 ha**				**1,3950**

Die Differenz der Plangebietsbewertung Ist-Zustand / Planungszustand beträgt 0,0050 Punkte. Es wird ein Ausgleich- bzw. Ersatz von 99,64 % erreicht. Es wird festgestellt, daß der Planungsanlaß den Belangen von Natur und Landschaft im Rang vorgeht.

Die Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des zu erwartenden Eingriffs in den Naturhaushalt sind mit der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises abgestimmt.

Stadt Brilon
- Bauverwaltungsamt -
Rathaus
59929 Brilon
Postfach 1660
59919 Brilon

Aufgestellt:
Brilon, 10.10.1996 i.A.

Anlage 1

Ausführungsplan zum landschaftspflegerischen Erläuterungsbericht für die westlich gelegene Außenbereichsfläche

M. 1 : 1.000

Abgrenzung der einbezogenen Außenbereichsgrundstücke gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - pro 100 qm sind mindestens 2 Laubbäume und 10 Sträucher zu pflanzen

vorhandene Wohngebäude

vorhandener Schuppen (Abbruch bei Wohnbebauung)

empfohlene Gebäudestandorte

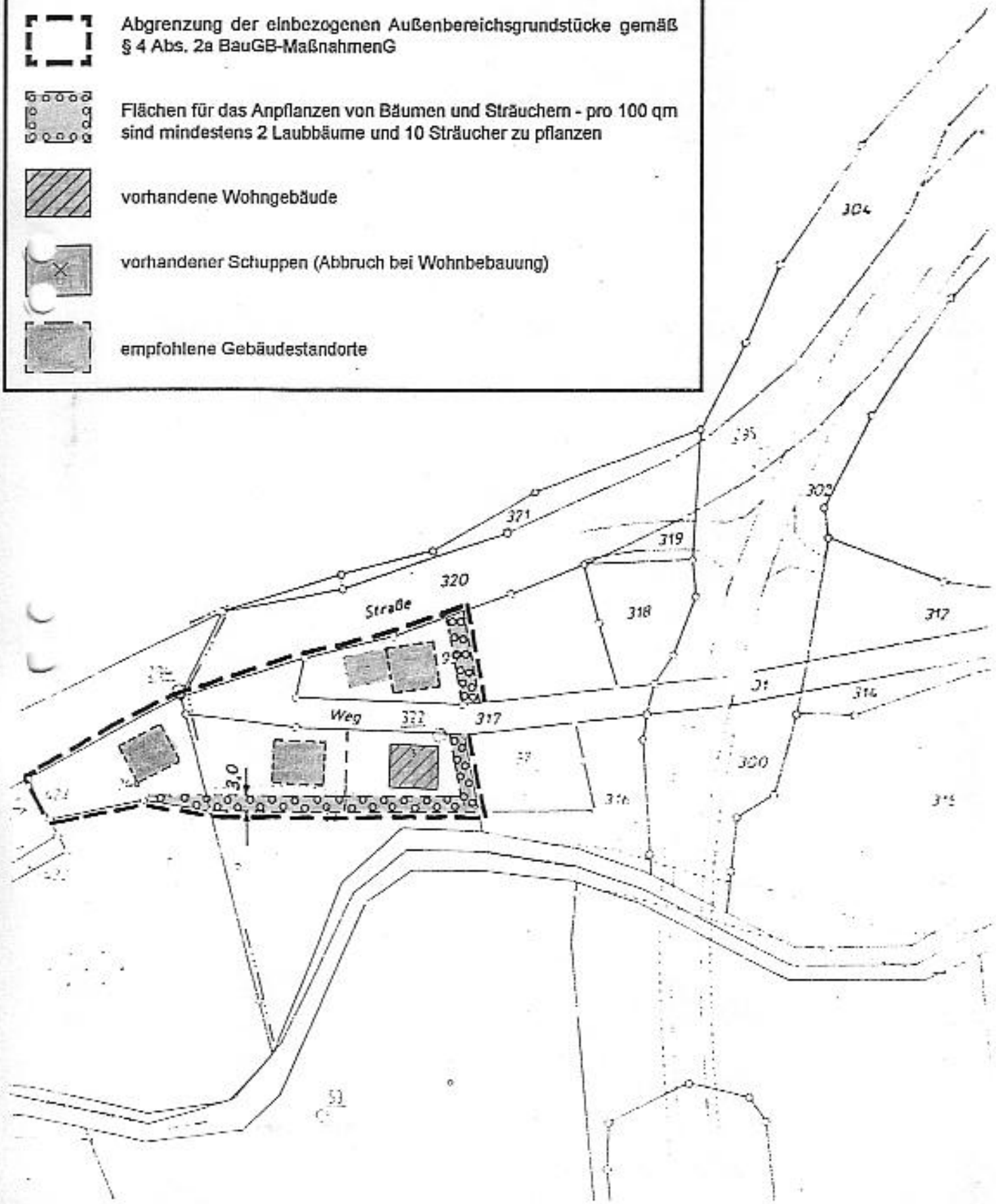

Anlage 2

Ausführungsplan zum landschaftspflegerischen Erläuterungsbericht für die nördlich gelegene Außenbereichsfläche

M. 1 : 2.500

Abgrenzung des einbezogenen Außenbereichsgrundstücks gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG
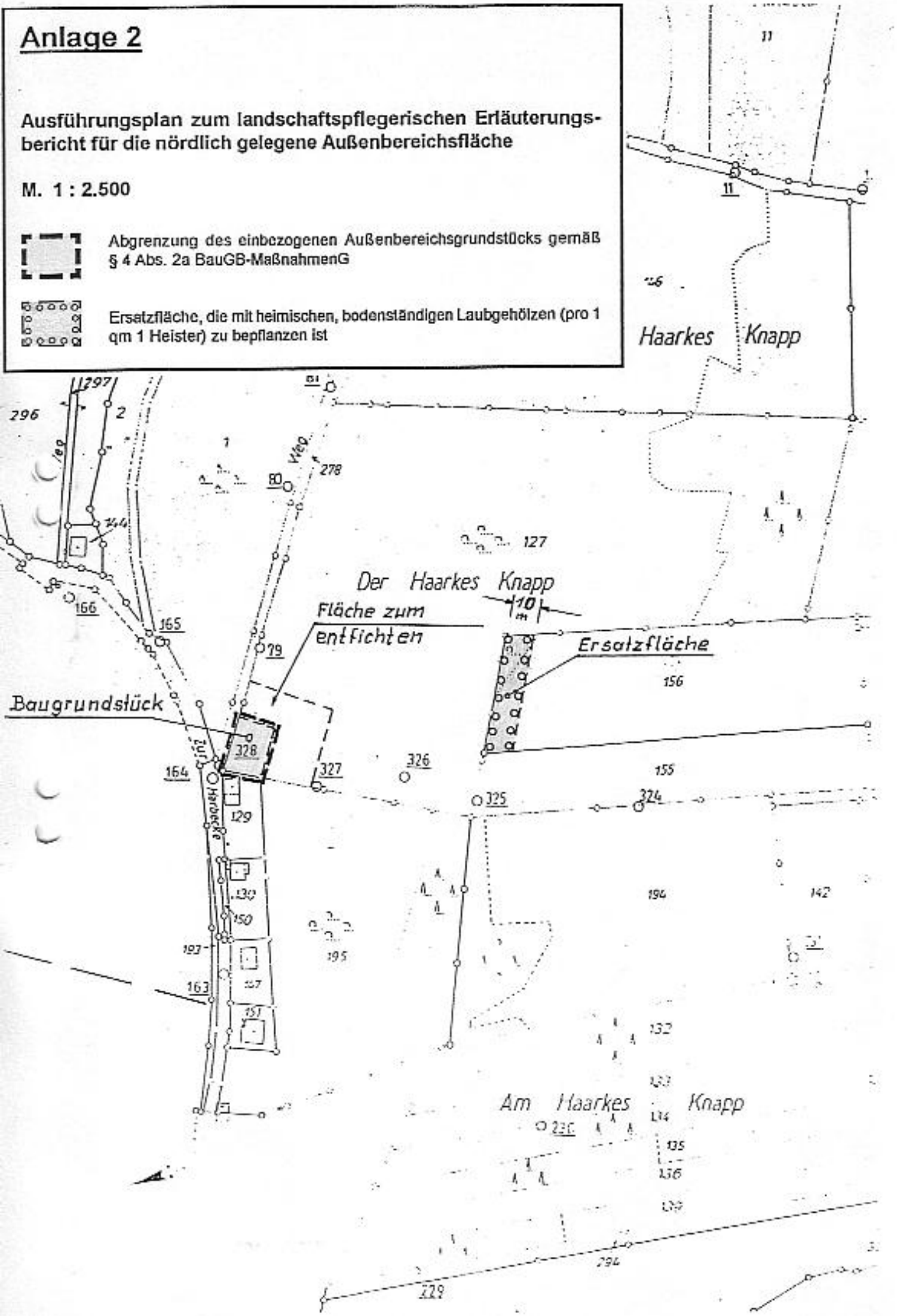
Ersatzfläche, die mit heimischen, bodenständigen Laubgehölzen (pro 1 qm 1 Heister) zu bepflanzen ist